

Regelsätze für Bußgelder nach der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021
 (Stand: 20. November 2021)

Norm der SächsCoronaNotVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 3 Absatz 6 Satz 2	Vorlage einer unrichtigen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	200 Euro
§ 6 Absatz 1 Satz 1	Teilnahme an einer Zusammenkunft, die die zulässige Personenanzahl überschreitet	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 7 Absatz 1, Absatz 2	Durchführen einer unzulässigen Versammlung	Jeder Veranstalter, der vorsätzlich gegen das Verbot verstößt	1.000 Euro
§ 7 Absatz 1, Absatz 2	Teilnahme an einer Versammlung, die nicht ortsfest ist oder an der mehr Personen teilnehmen als zulässig sind	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 21 Absatz 1 Satz 1	Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro
§ 4 Absatz 1 Satz 1	Öffnung oder Betreiben von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen oder Angeboten ohne Hygienekonzept oder Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro

Norm der SächsCoronaNotVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 5 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen medizinischer Mund-Nasen-Schutz	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 5 Absatz 4	Nichttragen FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1	Gewährung des unberechtigten Zutritts oder Angebots	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 8 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2	Einlass von mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder Absatz 5, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 12, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 1	Öffnung, Betrieb, Durchführung der jeweiligen Einrichtungen oder Angebote	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	3000 Euro
§ 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 oder Absatz 5, § 11 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 12, § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1,	Besuch, Nutzung der jeweiligen Einrichtungen oder Angebote	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	250 Euro

Norm der SächsCoronaNotVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 15 Absatz 1			
§ 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2	Öffnung der jeweilige Einrichtung außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten für Publikumsverkehr	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	3.000 Euro
§ 3 Absatz 3, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1	Nichterfassung von Kontakten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3, § 13 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, § 18 Satz 1	Inanspruchnahme eines Angebots oder Einrichtung oder Besuch einer Veranstaltung ohne vorgeschriebenen Nachweis	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 16 Absatz 3 Satz 1	Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 16 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 2	Nichtführung der vorgeschriebenen Anzahl der Testnachweise	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro

Norm der SächsCoronaNotVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 19 Satz 1	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Testnachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 19 Satz 4	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro